



# **Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Unterbezirk Gießen**

## **Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

### **§ 1**

Der Unterbezirk Gießen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet des Landkreises Gießen. Er führt den Namen: "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Gießen". Sein Sitz ist in Gießen.

## **Gliederung, Parteizugehörigkeit, Organe**

### **§ 2**

- (1) Der Unterbezirk Gießen gliedert sich in Ortsvereine. Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine abgegrenzt.
- (2) In Gemeinden und Städten mit mehreren Orts- und Stadtteilen können Ortsbezirke gebildet werden. Den Ortsbezirken ist eine angemessene Beteiligung an den Mitteln des Ortsvereins zu gewähren.
- (3) Zur Erfüllung besonderer kommunalpolitischer und organisatorischer Aufgaben können außerhalb der Gliederung der Partei andere regionale Zusammenschlüsse gebildet werden.

### **§ 3**

- (1) Ortsvereine, Ortsbezirke oder regionale Zusammenschlüsse (§ 2, Abs. 3) regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die im Einklang zum Organisationsstatut, den Satzungen des Bezirks Hessen-Süd, des Unterbezirks Gießen sowie - bei Ortsbezirken - der Ortsvereine in Einklang stehen müssen. Die Satzungen sind dem Unterbezirksvorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (2) Ortsvereine, Ortsbezirke und regionale Zusammenschlüsse (§ 2, Abs. 3) haben dem Unterbezirksvorstand die Mitglieder ihrer Vorstände anzugeben. Das gleiche gilt für die im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften, bzw. deren Untergliederungen.

### **§ 4**

- (1) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand des nach Abs. 5 zuständigen Ortsvereins. Soweit Ortsbezirke bestehen, ist deren Vorstand vorher zu hören.
- (2) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber/die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (3) Neuaufnahmen sind den Mitgliedern des betreffenden Ortsvereins und gegebenenfalls Ortsbezirks auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wird gegen die Mitgliedschaft des/der Aufgenommenen innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist es endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand innerhalb eines Monats. Seine Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten innerhalb 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- (5) Jedes Parteimitglied gehört dem Ortsverein an, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betreffenden Ortsvereinsvorstände. Die Zugehörigkeit zu mehreren Ortsvereinen ist unzulässig.

## **§ 5**

Organe des Unterbezirks sind der Unterbezirksparteitag, der Unterbezirksvorstand und der Unterbezirksbeirat.

### **Unterbezirksparteitage**

## **§ 6**

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das höchste Organ des Unterbezirks. Es setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsvereine. Die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl von den Ortsvereinen gewählt. Jeder Ortsverein entsendet für je 15 angefangene Mitglieder einen Delegierten; dabei ist maßgebend die Beitragsabrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Delegierter, verliert sein Mandat durch Verlust der Zugehörigkeit zu dem ihn entsendeten Ortsverein.
- (2) Sofern sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind, nehmen folgende Mitglieder am Unterbezirksparteitag mit beratender Stimme teil:
  - a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
  - b) die Revisoren
  - c) die Mitglieder des Unterbezirksbeirates gemäß. § 12 a
  - d) der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks
  - e) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder des Bundestages und des Landtages
  - f) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion und die sozialdemokratischen Kreisausschussmitglieder
  - g) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder deren Stellvertreter
  - h) die gewählten Mitglieder des Kreistages
- (3) Der Unterbezirksparteitag ist parteiöffentlich.

## § 7

- (1) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer, bestimmt die Mandatsprüfungskommission, die Antragskommission, die Wahlkommission und die Geschäftsordnung.
- (2) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der als stimmberechtigt festgestellten Delegierten anwesend ist. Wird ein Unterbezirksparteitag wegen Beschlussunfähigkeit vertagt und werden die Delegierten zum zweiten Mal zu diesem Unterbezirksparteitag geladen, so ist dieser Parteitag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Über den Hergang und die Beschlüsse des Unterbezirksparteitages wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist durch 2 Mitglieder des Präsidiums des Unterbezirksparteitages zu unterzeichnen und den Unterbezirksvorstandsmitgliedern sowie den Ortsvereinsvorsitzenden schriftlich innerhalb von einem Monat zuzuleiten. Für die Delegierten und die Ortsbezirke werden die Protokolle mit gleicher Post in einer Sendung den Ortsvereinsvorsitzenden zugeschickt, die für die Weiterleitung verantwortlich sind. Sofern möglich, ist ersatzweise die elektronische Übersendung (via E-Mail) durchzuführen.

## § 8

Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören insbesondere:

### 1. Entgegennahme der Berichte

- a) des Unterbezirksvorstandes
- b) über Ergebnisse beschlossener Anträge
- c) von übergeordneten Parteitagen
- d) der Mandatsträger/innen
- e) Revisoren
- f) der vom Unterbezirksparteitag eingesetzten Arbeitskreise
- g) der Arbeitsgemeinschaften

Die Berichte sollen schriftlich vorgelegt werden.

### 2. Beratung und Beschluss über die Berichte nach Ziffer 1, über Anträge und Entschließungen, über die Parteiorganisation des Unterbezirks und alle das Parteileben berührenden Fragen sowie Empfehlungen für wichtige personalpolitische Entscheidungen auf Kreisebene.

### 3. Wahlen

- a) des Unterbezirksvorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- b) der 3 Revisoren für die Dauer von 2 Jahren
- c) der Schiedskommission gemäß § 15 für die Dauer von 2 Jahren
- d) der Bezirksbeiratsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren
- e) Wahl der Delegierten zu Parteitagen auf höheren Ebenen (getrennt für ihre Aufgaben) für die Dauer von 2 Jahren
- f) Wahl der Kandidaten/innen für öffentliche Wahlen auf Kreisebene.

Die Wahlen gemäß § 8, Ziffer 3 sind geheim durchzuführen. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl können im Unterbezirk Gießen auch Nichtmitglieder berücksichtigt werden.

### **Ordentliche Unterbezirksparteitage**

#### **§ 9**

- (1) Jedes Jahr findet mindestens ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt.
- (2) Der Unterbezirksvorstand beruft den Unterbezirksparteitag ein. Die Einberufung mit Vorschlag der Tagesordnung muss mindestens sechs Wochen vorher den Ortsvereinen übersandt werden, die unverzüglich ihre Delegierten hiervon zu informieren haben.
- (3) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein, der sie spätestens eine Woche vor dem Unterbezirksparteitag zusammen mit den Delegiertenunterlagen den Ortsvereinen zur Weiterleitung an die Delegierten zuzustellen hat. Sofern möglich, sind die Einladung, Tagesordnung und Delegiertenunterlagen ersatzweise elektronisch (via E-Mail) zuzustellen.
- (4) Antragsberechtigt sind: der Unterbezirksvorstand, die Mitgliederversammlung der Ortsvereine, Ortsbezirke, regionale Zusammenschlüsse (§ 2, Absatz 3) und Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Initiativanträge müssen von mindestens 20 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen unterschrieben und bis zu einem vom Unterbezirksparteitag festzusetzenden Zeitpunkt schriftlich beim Präsidium eingereicht sein. Ihre Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (6) Wahlvorschläge gelten nicht als Anträge.

### **Außerordentliche Unterbezirksparteitage**

#### **§ 10**

- (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist darüber hinaus einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages
  - b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Ortsvereinen
  - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Delegierten
- (2) Falls der Unterbezirksvorstand einem nach Absatz 1 a, c oder d gestellten Antrag nicht binnen eines Monats nachkommt, ist der Unterbezirksparteitag von den Antragstellern einzuberufen. Die Geschäftsstelle hat die Antragsteller in dieser Aufgabe zu unterstützen.
- (3) Die Einberufung mit dem Vorschlag der Tagesordnung und eventuellen weiteren Delegiertenunterlagen (Anträgen usw.) ist den Ortsvereinen spätestens zwei Wochen vor dem Parteitagstermin zur unverzüglichen Weiterleitung an die Delegierten zuzustellen. Die schriftliche Einladung ist den Delegierten spätestens 7 Tage vor dem Parteitagstermin zuzustellen. Sofern möglich, sind die Einladung, Tagesordnung und Delegiertenunterlagen ersatzweise elektronisch (via E-Mail) zuzustellen.
- (4) § 9, Absatz 4,5, und 6 gelten entsprechend.

## Unterbezirksvorstand

### § 11

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden; anstelle der oder des Vorsitzenden kann eine Doppelspitze aus zwei Vorsitzenden, davon mind. eine Frau, gebildet werden, wenn mind. ein Kandidatenpaar zur Wahl vorgeschlagen wird, gemeinsam kandidiert und mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- b) vier gleichberechtigten Stellvertretern/innen bzw. drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen im Falle einer Doppelspitze
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressereferenten/in
- f) dem / der politischen Geschäftsführer/in
- g) zwei Referenten/innen für politische Bildung
- h) zehn Beisitzer/innen
- i) den im Unterbezirk gemeldeten Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, den hauptamtlichen Dezernenten auf Kreisebene und dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion mit beratender Stimme, soweit sie nicht bereits durch Wahl dem Vorstand nach a) bis h) angehören.
- j) je ein/e Vertreter/in des Vorstandes nach den Statuten der SPD bestehender Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme, soweit sie nicht bereits durch Wahl dem Vorstand nach a) bis h) angehören.

Parteiangestellte des Unterbezirks können nicht Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein.

(2) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und führt Beschlüsse des Unterbezirksparteitages aus. Er vertritt die Partei nach außen. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederung, kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie der/die Geschäftsführer/in bzw. gleichgestellte Mitarbeiter/in haben das Recht, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Organisationen beratend teilzunehmen. Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken und Sparkassen sind die/der Unterbezirksvorsitzende/r, der/die Schatzmeister/in sowie die/der Geschäftsführer/in bzw. der/die gleichgestellte Mitarbeiter/in.

(3) Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr. Beiratssitzungen des Unterbezirks werden mit eingerechnet. Die Sitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. An den Vorstandssitzungen hat der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ortsvereinsvorsitzenden erhalten zu allen parteiöffentlichen Unterbezirksvorstandssitzungen eine Einladung, um eine Teilnahme je eines Vorstandsmitgliedes mit beratender Stimme zu ermöglichen, sofern diese nicht ohnehin Mitglieder des Vorstandes sind. Der Unterbezirksvorstand kann auch andere Personen zu seinen Sitzungen heranziehen. Auf Antrag kann der Unterbezirksvorstand Gästen Rederecht einräumen.

(4) Über die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften, den Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Für die Ortsbezirke werden

Protokolle mit gleicher Post in einer Sendung den Ortsvereinsvorsitzenden zugeschickt, die für die Weiterleitung verantwortlich sind. Sofern möglich, sind Einladungen, Unterlagen und Protokolle ersatzweise elektronisch (via E-Mail) zu übersenden.

## **Unterbezirksbeirat**

### **§ 12**

Der Unterbezirksbeirat setzt sich zusammen aus:

a) den Vertretern/innen der Ortsvereine nach folgendem Schlüssel:

bis 100 Mitglieder 1 Vertreter/in

bis 250 Mitglieder 2 Vertreter/innen

über 250 Mitglieder 3 Vertreter/innen

Sollte es keine separat gewählten Beiratsmitglieder der Ortsvereine geben oder gemeldet sein, werden je nach Vertreter/innenzahl nach a) zunächst die/der Vorsitzende/r und ggf. Stellvertreter der Ortsvereine eingeladen.

b) den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes

c) einer/einem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder einer Vertretung

d) dem/der Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Kreistag oder dessen/deren Vertreter/in

e) dem/der Landrat/rätin oder einem weiteren sozialdemokratischen Mitglied des Kreis Ausschusses

f) den Revisoren des Unterbezirks

g) dem im Bereich des Unterbezirks gewählten Bundestags- oder Landtagsabgeordneten

### **§ 13**

Der Unterbezirksbeirat wird nach Bedarf vom Unterbezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag den Ortsvereinsvorsitzenden, bzw. den übrigen Mitgliedern des Unterbezirksbeirates, gemäß § 12 b bis g zugehen.

Der Unterbezirksbeirat muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 6 Ortsvereinen oder von mindestens 20% der Beiratsmitglieder einberufen werden.

### **§ 14**

Der Unterbezirksbeirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

### **§ 15**

Für einen Mitgliederentscheid auf Unterbezirks-, Arbeitsgemeinschafts- und Ortsvereinsebene gilt § 13 des Organisationsstatuts der SPD (Bund) entsprechend, wobei bei einem Mitgliederentscheid auf Unterbezirks-, Arbeitsgemeinschafts- und Ortsvereinsebene an die Stelle des Parteivorstandes der jeweilige Vorstand der Parteigliederung tritt.

## **Schiedskommission**

### **§ 16**

Für die Besetzung, die Wahl und das Verfahren der Schiedskommission gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung.

## **Beitragsabrechnung**

### **§ 17**

- (1) Die Ortsvereine sind verpflichtet, spätestens bis zum 10. des neuen Quartals, abzurechnen. Die Revisoren des Unterbezirks sind jederzeit berechtigt, die Kasse der Ortsvereine zu überprüfen.
- (2) Von den Mitgliedsbeiträgen verbleiben den Ortsvereinen 18 %. Diese Regelung gilt verbindlich bis zum 31.12.2021. Über die Mittelverwendung und den Vermögensbestand ist ein detaillierter Rechenschaftsbericht vorzulegen. Nach dessen Prüfung kann auf Beschluss des Unterbezirksparteitages die Beitragsquote wieder verändert werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19**

Im Übrigen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und die Satzung des Bezirks Hessen-Süd.

### **§ 20**

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch einen Unterbezirksparteitag beschlossen werden.
- (2) Bei der Einreichung und Weiterleitung von Satzungsanträgen ist das Verfahren nach § 9, Absatz 3 zu beachten. Initiativanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied und jedes neu in die Partei eintretende oder in den Unterbezirk umziehende Mitglied erhält die Satzung des Unterbezirks Gießen von der Geschäftsstelle.

### **§ 21**

Übergangsbestimmungen:

- (1) Die Satzungsänderung von § 11 Abs.1 wird erst zum nächsten ordentlichen Unterbezirksparteitag im Jahr 2020 mit den Neuwahlen zum Vorstand des Unterbezirks wirksam.
- (2) Die Satzungsänderung von § 17 Abs. 2 wird erst ab dem 01.01.2020 wirksam.

## **§ 22**

Beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 16.06.1979 in Reiskirchen

Diese Satzung tritt am 16.06.1979 in Kraft.

Geändert am 4. November 1989.

Geändert am 9. März 2002.

Geändert am 24. Januar 2004.

Geändert am 02. Dezember 2005

Geändert am 21. Januar 2006

Geändert am 08. Mai 2010

Geändert am 10. September 2019